



**Einladung  
zur 29. Sitzung  
des Schulausschusses  
am Donnerstag, dem 05.09.2019,  
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

**Tagesordnung**

**I. Öffentlich**

- |   |   |
|---|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde  |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 12.06.2019   |
| 3 | 04 - 16 1953/2019 Klassenbildung an Grundschulen;<br>hier: Vorabinformation über die zu bildende Eingangsklassen für das<br>Schuljahr 2020/21   |
| 4 | 04 - 16 1954/2019 Ansatz zur Ermöglichung der "Inklusion in der Schule nach der Schule"<br>in finanzieller und organisatorischer Hinsicht:<br>hier: Eingabe Nr. 7/2019 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 5 | 04 - 16 1955/2019 Information über die Schulbaumaßnahmen in Emmerich am Rhein   |
| 6 | Mitteilungen und Anfragen   |
| 7 | Einwohnerfragestunde  |

46446 Emmerich am Rhein, den 19. August 2019

Elisabeth Braun  
Vorsitzende



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>04 - 16 1953/2019</b>	<b>19.08.2019</b>

Betreff

Klassenbildung an Grundschulen;  
hier: Vorabinformation über die zu bildende Eingangsklassen für das Schuljahr 2020/21

Beratungsfolge

Schulausschuss	05.09.2019
----------------	------------

**Kenntnisnahme(kein Beschluss)**

Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

## Sachdarstellung :

Gem. § 6 a Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW darf auf dem Gebiet eines Schulträgers die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen bei einem Rechenwert kleiner als 15 (wie in Emmerich), auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. Die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Der Schulträger hat die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15. Januar eines Jahres zu berechnen und der Schulaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

Damit die Grundschulen bei den Schulanmeldungen am **31. Oktober 2019 (Tag der Schulanmeldung)** bereits darüber informiert sind, mit wie vielen Eingangsklassen sie kalkulieren können, wurde eine Berechnung und Verteilung anhand der derzeit bekannten relevanten Schülerzahl und unter Berücksichtigung der Prognoseberechnungen der aktuellen Schulentwicklungsplanung für das Einschulungsjahr 2020/21 durchgeführt.

Nach Beendigung des Anmeldevorgangs und Ermittlung der tatsächlichen Anmeldezahlen wird dem Schulausschuss (voraussichtlich in der Sitzung am 21. November 2019) eine aktualisierte Berechnung und Verteilung der Eingangsklassen als Beschlussvorlage vorgelegt.

Aufgrund ständiger Veränderungen der Einwohnerzahlen durch Zu- und Wegzüge wurde am 26. Juli der für die Anmeldungen relevante Schülerjahrgang (01.10.2013 bis 30.09.2014) beim Bürgerbüro abgefragt. Zum v. g. Stichtag waren 285 Kinder in Emmerich gemeldet. Da die Fa. Gebit in ihrer Prognose für das Schuljahr 2020/ ein Schülerpotential von insgesamt 284 Schülerinnen und Schüler (SuS) ausgeht, brauchte an der nachfolgenden

Eingangsklassenprognose keine Änderungen vorgenommen werden.

Schule	Prognose GEBIT		
	SUS aus Jahrgang	SUS nach bish. Quote	Klassen
Leegmeerchule	50	66	3
St-Georg-Schule	56	42	2
Liebfrauenschule	43	51	2
Rheinschule	72	45	2
Luitgardisschule	34	23	1
Michaelschule	29	25	1
	284	252	11

### Erläuterungen:

*In der linken Spalte finden sich das SuS-Potential, d. h. die Anzahl der SuS, die in den jeweiligen Einzugsbereichen der Schulen leben.*

*In der mittleren Spalte wurden diese Kinder nach den bisherigen Aufnahmequoten den einzelnen Schulen zugeordnet.*

*Die rechte Spalte zeigt an, mit wie vielen Eingangsklassen zu rechnen ist.*

Bei einer zu berücksichtigenden Schülerzahl von 252 SuS ergibt sich eine kommunale Klassenrichtzahl von 11 Eingangsklassen (ungerundet 10,95652...). Sollte sich jedoch bei den Anmeldungen eine Anmeldezahl von mehr als 253 SuS ergeben, könnte eine weitere Eingangsklasse gebildet werden.

### Anmerkungen zum aktuellen Einschulungsjahrgang

Wie aus der Anlage ersichtlich wird, entspricht die Schülerzahl in den Schuleinzugsbereichen aus Sicht der jeweils nächstgelegenen Schule zum Teil nicht der tatsächlichen Aufnahmekapazität der Schulen.

Gerade im Bereich der Rheinschule wohnen derzeit sehr viele Familien mit Kindern im Einschulungsalter. Die Rheinschule kann aufgrund der Raumkapazitäten nur zwei Eingangsklassen bilden. Erfahrungsgemäß „wandern“ Teile der Schülerschaft zu den umliegenden Grundschulen.

**Für die Grundschulen ist daher nach der oben abgebildeten Prognose folgende Eingangsklassenverteilung zu berücksichtigen:**

<b>Rheinschule</b>	<b>2 Eingangsklassen</b>
<b>Leegmeerschule</b>	<b>3 Eingangsklassen</b>
<b>Liebfrauenschule</b>	<b>2 Eingangsklassen</b>
<b>St. Georg-Schule Hüthum</b>	<b>2 Eingangsklasse/n</b>
<b>Michaelschule</b>	<b>1 Eingangsklassen</b>
<b>Luitgardisschule Elten</b>	<b>1 Eingangsklasse</b>

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze  
Bürgermeister



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>04 - 16 1954/2019</b>	<b>19.08.2019</b>

Betreff

Ansatz zur Ermöglichung der "Inklusion in der Schule nach der Schule" in finanzieller und organisatorischer Hinsicht:  
hier: Eingabe Nr. 7/2019 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Schulausschuss	05.09.2019
----------------	------------

**Beschlussvorschlag**

Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und lehnt den Antrag des Petenten der Eingabe an den Rat vom 07.05.2019 zum jetzigen Zeitpunkt ab.

## Sachdarstellung :

Mit seiner Eingabe an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein vom 07. Mai 2019 hat ein Emmericher Bürger beantragt, dass die Stadt unbefristet zweckgebundene Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zum Ansatz „Inklusion in der Schule nach der Schule“ für die sechs Grundschulen zur Verfügung stellt.

Die Verwaltung hat sich intensiv mit dem Thema befasst und auseinander gesetzt. Bei der Schulleiterdienstbesprechung vom 28.05.2019 ist das Thema auf der Tagesordnung gewesen und es hat ein umfassender Austausch mit den Schulleitungen stattgefunden.

Von Seiten der Schulleitungen spricht nichts gegen eine inklusive Beschäftigung an Ihren Schulen. Sie selbst sehen sich jedoch außerstande, die erforderliche Betreuung eines Behinderten außerhalb der Schülerschaft zu gewährleisten. Die Verwaltung unterstützt die Schulen auch bei Ihrer Aussage, dass die Inklusion von Schülerinnen und Schülern bereits eine ausreichende Herausforderung darstellt.

Des Weiteren sind Gespräche mit dem Geschäftsführer der Lebenshilfe sowie dem Leiter und Beauftragter für Akquise und Integration der Lebenshilfe – Werkstätten Unterer Niederrhein) aus Rees-Groin geführt worden.

Die Lebenshilfe arbeitet seit mehr als 50 Jahren mit behinderten Menschen und bietet nicht nur in drei Werkstätten in Rees-Groin, Wesel-Obrighoven und Alpen-Veen in verschiedenen Fachrichtungen an, sondern vermittelt und betreut auch behinderte Personen außerhalb dieser Einrichtungen. Derzeit arbeiten ca. 50 Mitarbeiter außerhalb der Werkstätten, z.T. in sog. Betriebsintegrierten Arbeitsplätzen (BiAP). Die Mitarbeiter der Lebenshilfe sind in erster Linie Rehabilitanden und in einem arbeitnehmerähnlichen Arbeitsverhältnis. Voraussetzung für einen Betriebsintegrierten Arbeitsplatz ist, dass alles passt. Ist eine Passgenauigkeit gegeben und alle Seiten haben einen Vorteil bei diesem Arbeitsmodell, so kann es umgesetzt werden. Zurzeit hat die Lebenshilfe von mehr als 10 Unternehmen am unteren Niederrhein die Bereitschaft Menschen mit Behinderung einen Arbeitsplatz anzubieten. Hierzu gibt es aktuell keine passenden Interessenten, auf der anderen Seite suchen auch Mitarbeiter einen Außenarbeitsplatz für die es das passende Unternehmen noch nicht gibt.

Die Auswahl der Personen, die in Betrieben, bei Behörden, an Krankenhäusern, etc. arbeiten umfasst eine sorgfältige Auswahl. Ein großer Teil der betreuten Personen ist nicht in der Lage so selbständig zu arbeiten, dass ein Außenarbeitsplatz für die Person sinnvoll und für den Anstellungsträger in einem vertretbaren Rahmen bleibt. Derzeit gibt es ein deutlich großes Angebot an Stellen außerhalb der Einrichtungen; die meisten Nachfragen können nicht bedient werden.

Wichtig für die Lebenshilfe ist es, dass der Arbeitsplatz für beide Seiten sinnvoll besetzt werden kann.

Für die angedachten Helferstellen in den Emmericher Grundschulen hat die Lebenshilfe aktuell keine interessierten Mitarbeiter/-innen bei denen eine Passgenauigkeit gegeben ist. Sie würden die Idee jedoch gerne im Gedächtnis behalten und im Bedarfsfall darauf zurückkommen.

Die Beschäftigung einer behinderten Person im Rahmen eines Werkvertrages könnte derzeit somit nur an der Seite einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Stadt erfolgen. Damit durch die Anstellung einer behinderten Person insgesamt keine zusätzliche Belastung entsteht, muss die anzustellende Person einen höheren Grad an Selbständigkeit besitzen.

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die vorgestellten Maßnahmen haben keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:

04 - 16 1954 2019 A 1 Eingabe Nr. 7 2019 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein nö  
04 - 16 1954 2019 A 1 Eingabe Nr. 7 2019 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein ö

7  
2 3 15  
15  
4

An den Rat der Stadt Emmerich am Rhein  
z. Hd. Herrn Bürgermeister Hinze  
Geistmarkt 1

D-46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein	
Der Bürgermeister	
Eing.:	08. Mai 2019
Bgm.:	<i>[Signature]</i>
Dez.:	
FB:	
Anl.:	PWZ: €

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom

Emmerich am Rhein  
20190507

**Eingabe zur Ratssitzung am 28. Mai 2019 mit dem Ansatz zur Ermöglichung der "Inklusion in der Schule nach der Schule" in finanzieller und organisatorischer Hinsicht**

Guten Tag,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,  
ich,

richte

folgende Eingabe an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein:

Die Stadt Emmerich am Rhein stellt unbefristet, zweckgebunden finanzielle Mittel in Höhe von 500 € pro Monat je zur Trägerschaft der Stadt gehörige Grundschule im Haushalt ab dem 1.09.2019 bereit. Ergänzend wird die Verwaltung der Stadt beauftragt, Leistungen im Rahmen von Werkverträgen oder Minijobs durch diese Mittel zu finanzieren, welche dem Ansatz "Inklusion in der Schule nach der Schule" dienen.

Der Hintergrund:

Unsere Tochter wurde in ihrer gesamten Schulzeit in Emmerich am Rhein inklusiv / zieldifferent beschult. Das involvierte Lehrerkollegium sowie die Schulleitungen bestätigten in vielen Gesprächen die überaus positiven Wirkungen auf die MitschülerInnen bzw. Klassen. Durch Ihre Anwesenheit erwarben die Mitschüler u.a. soziale als auch pädagogische Kompetenzen, welche den Mitschüler in der Form im Klassenverband durch die Lehrkräfte ohne die Inklusion nicht vermittelt worden wären und auch nicht hätten vermittelt werden können.

Somit ist und war unsere Tochter immer ein wertvoller Bestandteil der Klassen aus sozialer und pädagogischer Sicht. Von diesen positiven Erfahrungen im Kontext der

Inklusion sollten mehr SchülerInnen, LehrerInnen und Familien profitieren. Dies wollen wir fortführen.

In der 9. Klasse absolvierte unsere Tochter ein Praktikum an Ihrer Leegmeer Grundschule. Aufgrund der positiven Erfahrungen trat die Schulleitung mit dem Hinweis an uns heran, dass unsere Tochter auch nach der Schulzeit auf verschiedene Weise eine wertvolle Unterstützung des Teams der Leegmeer Grundschule sein könne. Daran arbeiten wir jetzt.

Es gibt viele Aufgaben im Geschäftsbetrieb der Grundschulen, welche auch durch einen Menschen mit einer Behinderung ausgeführt werden können. Somit kann hier eine wertvolle Unterstützung für die Grundschulen erfolgen. In Grundschulen erleben die Schüler im jungen Alter die Inklusion und diese wird für sie selbstverständlich. Hier liegt der wertvolle gesellschaftliche Ansatz der Idee. Inklusion ist eine wichtige soziale Aufgabe. Die Politik hat die Inklusion als Ziel für sich definiert. Hier bietet sich eine Möglichkeit, den Worten Taten folgen zu lassen.

Die Idee:

Jede Emmericher Grundschule kann helfende Hände gut gebrauchen. Es können mehrere positive Ansätze miteinander verbunden werden. Jede Grundschule erhält die Möglichkeit, einen Menschen mit Behinderung zu deren Unterstützung im Rahmen eines Werkstattvertrags von der "Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein GmbH" (o.a.) einzusetzen. Auswahl und Einsatz der Person obliegen der jeweiligen Grundschule in Abstimmung mit der potentiellen Person sowie der Lebenshilfe (o.a.). Aufgrund der primären Haupttätigkeit im Bereich des Schulträgers soll die Finanzierung durch die Stadt Emmerich am Rhein im Rahmen eines dauerhaften Budgets im Haushalt erfolgen.

Die Vorbereitung:

Soweit es terminlich realisierbar war, wurden die Fraktionen des Rates der Stadt Emmerich am Rhein von mir persönlich (PP-Vortrag) über die Idee bereits informiert. Im Vorfeld führte ich mit allen Grundschulleiterinnen der Stadt Emmerich Gespräche zum Thema. Die Grundschulleiterinnen haben gemeinsam die Idee beraten. Aus dieser Runde habe ich eine grundsätzliche Bereitschaft zur Realisation der Idee an allen Grundschulen erhalten. Der Vorbehalt zur Abstimmung mit den individuellen Gegebenheiten an der jeweiligen Grundschule ist selbstverständlich.

Es wird von der Verwaltung geprüft, ob ich am 28. Mai zu der Schulleiterkonferenz geladen werde, damit ich dort das Thema erneut vorstellen und Fragen beantworten kann. Ebenso wurden mehrfach Gespräche mit den verantwortlichen Personen bei der Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein GmbH geführt und diese laufend informiert. Selbstverständlich versicherte die Lebenshilfe deren Begleitung / Unterstützung.

Die Umsetzung:

Durch die Bereitstellung der Mittel (Budget) und der organisatorischen Ressourcen (Personalabteilung / Verwaltung) durch die Stadt Emmerich am Rhein wird die Möglichkeit geschaffen, die gelebte Inklusion für Mitmenschen, welche nicht die Option haben, am 1. Arbeitsmarkt tätig zu sein, an den Grundschulen zu verwirklichen.

Grundsätzlich ist die Idee eine "kann" und keine "muss" Option bezogen auf die Realisation in den Grundschulen. Die Schule muss hierfür bereit sein, die Ressourcen bereitstellen können und nicht durch andere Themen überfordert werden. Jeder neue Mitarbeiter braucht eine Einweisung, bis die Gegebenheiten bekannt sind. Die Beteiligten (Person und Schule) müssen zueinander passen.

Die Tätigkeit der "inkludierten" Person kann z.B. auf zwei Arten erfolgen:

1. Falls die Person sich noch innerhalb der "Berufsorientierungsphase" in der Werkstatt befindet, durch einen ausgelagerten Ausbildungsplatz seitens der Werkstätten. Das Budget kann in diesem Fall zur Unterstützung der Anleitung durch einen Minijob (angestellt bei der Stadt) genutzt werden.
2. Die Person ist Mitarbeiter der Werkstatt und wird mittels eines Werkvertrags von der Stadt für Tätigkeiten an der Schule angefordert. Das Budget wird für die Vergütung der Leistung der Person verwendet.

Die Abstimmung der Tätigkeiten und Zeiten obliegt der jeweiligen Schule und der (z.B.) Lebenshilfe. Grundsätzliche beispielhafte vertragliche Regelungen können den beigefügten Anlagen entnommen werden.

Das Budget verfällt bei Nichtnutzung zum Jahreswechsel.

Hinweis:

Die Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein GmbH entsendet u.a. mittels Werkverträgen Mitarbeiter an die Gemeinden Alpen und Xanten.

Anlagen:

Musterwerkvertrag / Kooperationsvereinbarung

Zusatzvereinbarung zum Werkstattvertrag



# Kooperationsvereinbarung zum Betriebsintegrierten Arbeitsplatz (BIAP)

zwischen

Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein GmbH  
Groiner Allee 10, 46459 Rees  
(Werkstatt)

und

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Kooperationspartner)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## Allgemeines

Die Tätigkeit im Rahmen des Betriebsintegrierten Arbeitsplatzes ist eine Maßnahme der Teilhabe am Arbeitsleben und begründet kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Es handelt sich hierbei auch nicht um Arbeitnehmerüberlassung. Das Direktionsrecht gegenüber der eingesetzten Person verbleibt bei der Werkstatt.

## § 1 Einsatz und Tätigkeit

Der Kooperationspartner ist bereit, Frau / Herrn \_\_\_\_\_ ab dem \_\_\_\_\_ in seinem Betrieb zu beschäftigen.

Einsatzbereich:

Tätigkeiten:

## § 2 Arbeitszeit

Es gelten die Arbeitszeitregelungen des Kooperationspartners.

Es wird eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von \_\_\_\_\_ Stunden vereinbart.

Die Dokumentation der Arbeitszeit erfolgt durch den Kooperationspartner und wird spätestens am dritten Arbeitstag des Folgemonats an die Werkstatt Telefax-Nr. 02851-7681 gesendet.

## § 3 Vergütung

Der Kooperationspartner zahlt an die Werkstatt für die erbrachte Leistung einen Betrag in Höhe von monatlich \_\_\_\_\_ zuzüglich 7 % MwSt. Dieser wird am Anfang des Folgemonats in Rechnung gestellt.

## § 4 Versicherungsschutz

Die eingesetzte Person der Werkstatt (siehe §1) ist über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege unfallversichert. Für die Tätigkeit auf dem Betriebsintegrierten Arbeitsplatz besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung der Werkstatt.

## § 5 Arbeitssicherheit

Die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitssicherheitsgesetzes finden vollumfänglich Anwendung. In Absprache mit dem Kooperationspartner können Arbeitsplatzbegehungen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit der Werkstatt stattfinden.

Allgemeine Unterweisungen werden von der Werkstatt regelmäßig durchgeführt und dokumentiert. Der Kooperationspartner hat die Pflicht, vor Aufnahme einer Tätigkeit eine spezifische Einweisung durchzuführen. Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung, wie z.B. Sicherheitsschuhe und Arbeitsschutzkleidung, stellt die Werkstatt bereit.

#### **§ 6 Ansprechpartner**

Die Ansprechpartner sind dem beigefügten Datenblatt zu entnehmen. Sie koordinieren alle anstehenden Angelegenheiten und stehen im regelmäßigen Austausch. Die Erteilung von Arbeitsaufgaben erfolgt durch den Kooperationspartner.

#### **§ 7 Vertragsausfertigung**

Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

#### **§ 8 Sonstige Vereinbarungen**

Die Erlangung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses nach den Bestimmungen des allgemeinen Arbeitsrechts wird angestrebt. Für den Kooperationspartner entsteht jedoch keine Verpflichtung zu einer späteren Übernahme.

Falls während der Arbeitszeit besondere, nicht zu verschiebende Veranstaltungen oder Bildungsmaßnahmen in der Werkstatt stattfinden, stellt der Kooperationspartner die eingesetzte Person nach Absprache für die notwendige Zeit frei.

Der Kooperationspartner stellt auf Anfrage eine Beurteilung aus.

#### **§ 9 Auflösung des Vertrages**

Dieser Vertrag kann nach Rücksprache mit allen Beteiligten jederzeit aufgelöst werden.

#### **§ 10 Nebenabreden**

Zusatzvereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

#### **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem Gewollten am nächsten kommen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.

Ort, Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Werkstatt

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kooperationspartner



# Zusatzvereinbarung zum Werkstattvertrag

zwischen

Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein GmbH  
Groiner Allee 10, 46459 Rees  
(Werkstatt)

und

Herr / Frau \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_

wird folgende Zusatzvereinbarung zum Werkstattvertrag geschlossen:

## Vorbemerkung

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint.  
Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht getroffen.

## § 1 Einsatz und Tätigkeit

Frau Herr \_\_\_\_\_ wird ab dem \_\_\_\_\_ auf einem Betriebsintegrierten Arbeitsplatz (BIAP) eingesetzt.

Kooperationspartner:

Einsatzbereich: \_\_\_\_\_

## § 2 Arbeitszeit

Es gelten die Arbeitszeitregelungen des Kooperationspartners.

Es wird eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von ca. \_\_\_\_\_ **Stunden** vereinbart.

Die Dokumentation der Arbeitszeit erfolgt durch den Kooperationspartner. Die restliche Arbeitszeit ist Frau/Herr \_\_\_\_\_ in der Außenarbeitsgruppe der Lebenshilfe Werkstätten in Emmerich tätig.

## § 3 Vergütung

Die Tätigkeit im Rahmen des Betriebsintegrierten Arbeitsplatzes ist eine Maßnahme der beruflichen Teilhabe und begründet kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Es handelt sich hierbei

auch nicht um Arbeitnehmerüberlassung. Der Mitarbeiter bleibt in der Verantwortung der Werkstatt und erhält von dieser weiterhin sein Entgelt.

Zusätzlich zum Entgelt wird eine BIAP-Prämie in Höhe von \_\_\_\_\_-€ gezahlt.

#### **§ 4 Versicherungsschutz**

Der eingesetzte Mitarbeiter der Werkstatt ist weiterhin über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege unfallversichert. Für die Tätigkeit auf dem Betriebsintegrierten Arbeitsplatz besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung der Werkstatt.

#### **§ 5 Arbeitssicherheit**

Die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitssicherheitsgesetzes finden vollumfänglich Anwendung. Allgemeine Unterweisungen zur Arbeitssicherheit werden von der Werkstatt durchgeführt und dokumentiert. Der Kooperationspartner hat die Pflicht, vor Aufnahme einer Tätigkeit eine spezifische Einweisung durchzuführen.

Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung, wie z.B. Sicherheitsschuhe und Arbeitsschutzkleidung, stellt die Werkstatt bereit.

#### **§ 6 Ansprechpartner**

Der Mitarbeiter hat beim Kooperationspartner und in der Werkstatt jeweils einen Ansprechpartner. Diese sind dem beigefügten Datenblatt zu entnehmen. Mitarbeiter und Ansprechpartner regeln alle Angelegenheiten und stehen im Austausch. Die Erteilung von Arbeitsaufgaben erfolgt durch den Kooperationspartner.

#### **§ 7 Vereinbarungsausfertigung**

Dieser Vereinbarung wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Mitarbeiter und Werkstatt erhalten je eine Ausfertigung.

#### **§ 8 Beendigung der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung kann nach Rücksprache mit allen Beteiligten jederzeit beendet werden.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Werkstatt

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mitarbeiter



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>04 - 16 1955/2019</b>	<b>19.08.2019</b>

Betreff

Information über die Schulbaumaßnahmen in Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Schulausschuss	05.09.2019
----------------	------------

**Kenntnisnahme(kein Beschluss)**

Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

## **Sachdarstellung :**

Als Fortführung der Sachstandberichte über die Schulbaumaßnahmen in Emmerich Rhein wird folgender kurzer Sachstand mitgeteilt:

## **Gesamtschule**

### **Gebäude Paaltjesstege**

Für die Aula, die alte Sporthalle und den Aufzug fehlten noch die Sachverständigengutachten, die für eine Freigabe erforderlich waren. Diese konnten zwischenzeitlich nachgeholt werden, so dass die Räume uneingeschränkt genutzt werden können.

Der Ausbau des Kunstvorbereitungsraumes wird bis zu den Herbstferien fertiggestellt, der Technikraum (Keller) hat noch einen Notausstieg bekommen, so dass die Fachräume für Technik im neuen Schuljahr ebenfalls genutzt werden können.

### **Neubau Brink**

Für den Neubau Brink wurde zwischenzeitlich der Bauantrag abgegeben. Das Antragsverfahren läuft noch.

Nach derzeitigem Planungsstand soll mit dem Abriss des alten Gebäudes im Oktober 2019 begonnen werden. Der Fertigstellungstermin bleibt damit unverändert.

Ende 2019 soll mit den Planungen für den Umbau des Gebäudes Grollscher Weg begonnen werden.

### **Liebfrauenschule**

Das Genehmigungsverfahren für die Aufstellung der zusätzlichen Betreuungsräume konnte nicht in dem beabsichtigten Zeitraum durchgeführt werden. Eine Umsetzung der Errichtung der geplanten Errichtungsmaßnahme innerhalb der Sommerferien war daher nicht möglich.

Mit der Schulleitung konnte frühzeitig das mögliche Problem erörtert werden, so dass von Seiten der Schule eine Übergangslösung umgesetzt werden kann. Damit können alle geplanten Betreuungsgruppen zum Schuljahresbeginn starten.

Die Schulsporthalle hat in den Sommerferien einen neuen Fußboden erhalten. Außerdem wurden in 8 Klassenräumen die Fußböden überarbeitet.

### **Städt. Willibrord-Gymnasium**

Am Gymnasium wurde ab den Sommerferien in einem zweiten Bauabschnitt die Duschbereiche A und C der Hansahalle sowie die dazugehörigen Lehrerumkleiden saniert. Die Maßnahme wird planmäßig bis Mitte September abgeschlossen werden.

Im Bereich der Unterverkabelung wurde in einem ersten Umsetzungsschritt 8 Unterverteilungen erneuert. Die ursprünglich für die beiden kommenden Jahre geplanten Bauabschnitte 2 und 3 werden zusammengefasst in 2020 abgearbeitet.

### **Rheinschule**

An der Rheinschule wurde im ehemaligen Schulkinderhaus die Küche für die OGS erweitert und neu ausgestattet. Die Arbeiten konnten innerhalb der Ferien abgeschlossen werden.

**St.-Georg-Schule**

Die Erneuerung der Böden im OG des Neubaus wurde in den Ferien durchgeführt und abgeschlossen.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die vorgestellten Maßnahmen sind im lfd. Haushalt abgebildet.

.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze  
Bürgermeister